

Duggingen



Nr. 0.02.02

Gebührenverordnung der Gemeinde Duggingen

Vom 20.03.2019

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 sowie

- § 20 der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 18.03.2014 SGS 425.11
- § 40 des Strassengesetzes vom 24.03.1986 SGS 430
- § 3 + 5 der Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996 SGS 481.22
- §§ 14 und 19 des Gastgewerbegesetzes vom 05.06.2003 SGS 540
- § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 SGS 540.11
- § 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements Nr. 0.02.00 vom 09.12.2015
- §§ 30 + 31 des Gemeindepolizeireglements Nr. 1.01.00 vom 14.09.2011
- §§ 13 - 15 des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage Nr. 3.01.00 vom 26.06.1975
- §§ 8 + 9 Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien Nr. 03.02.02 vom 18.11.2014
- § 21 des Reglements über die Wasserversorgung Nr. 7.01.00 vom 04.12.2001 (Stand 01.01.2018)
- § 17 des Reglements über die Abwasseranlagen Nr. 7.02.00 vom 04.12.2001 (Stand 01.01.2018)
- § 11 des Abfallreglements Nr. 7.03.00 vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2017)
- § 8 des Reglements über die Hundehaltung Nr. 7.04.00 vom 13.03.2013
- § 21 des Bestattungs- und Friedhofsreglements Nr. 7.05.00 vom 12.06.2013
- § 12 des Reglements über die Feuerungskontrolle Nr. 7.09.00 vom 12.06.2013

beschliesst:

I. GEBÜHREN

Die aufgeführten Gebühren für Unterlagen, Pläne o. ä. gelten für Druckerzeugnisse. Identische Dokumente, welche auf der Website der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, können kostenlos heruntergeladen werden.

Die aufgeführten Ansätze für Aufwendungen des Gemeindepersonals und des Gemeinderats werden jeweils pro angebrochene halbe Stunde verrechnet.

1. Einwohnerdienste/Kanzlei

1.1	Fremdenpolizeiliche Anmeldung		
	Depot bei Anmeldung im Hotel Riverside; wird bei der Abmeldung zurückerstattet resp. bei Wegzug ohne ordentliche Abmeldung als Umtriebsentschädigung einbehalten	CHF	100.--
1.2	Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	CHF	10.--
1.3	Adressauskünfte für nicht-gemeinnützige Zwecke pro Adresse	CHF	10.--
1.4	Niederlassungsbestätigung pro erwachsene Person	CHF	15.--
	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)		Gebührenfrei
1.5	Heimatausweis	CHF	15.--
1.6	Beglaubigungen (Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien, Auszüge, etc.), pro Beglaubigung	CHF	15.--
1.7	Personalien-/Lebensbestätigung (für Versicherungs- und Rentenansprüche etc.)	CHF	0.--
1.8	Verfügung betr. amtlicher An-, Um- oder Abmeldung	CHF	100.--
1.9	Verfügung betr. amtlicher An-, Um- oder Abmeldung mit schriftlicher Anhörung	CHF	200.--
1.10	Kopien von Unterlagen in der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung, welche lediglich zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, Akteneinsichtsrecht Dritter		
	Schwarz-Weiss, pro A4 Seite	CHF	--.30
	Schwarz-Weiss, pro A3 Seite	CHF	--.60
	Farbig, pro A4 Seite	CHF	--.70
	Farbig, pro A3 Seite	CHF	1.40
	Versandgebühren (zzgl. Portokosten)	CHF	10.--
1.11	Kopien für Privatzwecke analog 1.10		
1.12	Archivunterlagen		
	Archivsuche zur Akteneinsicht, Grundgebühr	CHF	30.--
	Kopien von archivierten Unterlagen		Eff. Aufwand

2. Bestattungen und Friedhof

2.1	Gebühren für Bestattungen auswärts wohnhafter Personen (§ 10 Friedhofreglement)		
	Bewilligungsgebühr	CHF	150.--
	Bestattungsgebühr		Effektive Kosten
	Benützungsgebühr Sarg-Reihengrab	CHF	2'000.--
	Benützungsgebühr Urnen-Reihengrab	CHF	1'000.--
	Benützungsgebühr Urnen-Gemeinschaftsgrab	CHF	300.--
2.2	Grabmalbewilligung (§§ 17 + 21 Friedhofreglement)	CHF	50.--
2.3	Ersatzvornahmen (§§ 21 + 22 Friedhofreglement)		
	Friedhofpersonal, pro Mitarbeiter und Stunde	CHF	70.--
	Gemeindefahrzeug		
	Erste Einsatzstunde	CHF	80.--
	Jede weitere Stunde	CHF	40.--
	Leistungen Dritter		Effektive Kosten
2.4	Grabunterhalt (§ 19 Bestattungs- und Friedhofreglement)		
	2 x jährl. Wechselflor und Grabbepflanzung, Dünger, Erde, pro Jahr	CHF	400.--
	Zusätzlicher Unterhalt (Jäten etc.) nach schriftlicher Vereinbarung, pro h und Mitarbeiter	CHF	70.--

3. Gemeindepolizei

Gemeindepolizeiliche Einsätze

3.1.	Aufwand Gemeinderat für gemeindepolizeiliche Einsätze pro h (bis 30 Min die Hälfte der Gebühr, darüber hinaus die volle Gebühr pro angebrochene Stunde)	CHF	80.--
3.2	Aufwand Verwaltung/Aussendienst für gemeindepolizeiliche Einsätze pro h	CHF	120.--
3.3	Gemeindefahrzeuge für gemeindepolizeiliche Einsätze		
	Erste Einsatzstunde	CHF	80.--
	Jede weitere Stunde	CHF	40.--
3.4	Bearbeitungsgebühr bei Verzeigungen an den Gemeinderat	CHF	50.--

Bewilligungen gemäss Gemeindepolizeireglement

- Zuständig für die Erteilung der nachstehenden Bewilligungen ist die Gemeindeverwaltung
- Bei Bewilligungen zu gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die Gebühren erlassen.
- Die Rechtsmittelbelehrung befindet sich auf dem Gesuchs-/Bewilligungsformular.
- Sämtliche Gesuche sind 30 Tage vor dem Anlass einzureichen (§ 30 Pol Regl.)

a.	Bewilligung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (§ 9 Pol Regl.)
b.	Bewilligung für die Verwendung von Tonverstärkern, Skybeamern, Laserscheinwerfern o. ä. (§ 14 Pol Regl.)
c.	Bewilligung für temporäres Plakatieren an oder auf gemeindeeigenen Liegenschaften (§ 18 Pol Regl.)
d.	Ausnahmebewilligung für das Campieren auf Allmend / Flur / im Wald (§ 19 Pol Regl.)
e.	Bewilligung für das Abbrennen eines Feuerwerks (§ 20 Pol Regl.)
f.	Bewilligungen für Verkehrsbeschränkungen (§ 25 Pol Regl.) inkl. Ausnahmefahrbewilligungen auf Gemeindestrassen

Gebühren für alle Bewilligungen a - bis f.

3.5	Grundgebühr (inkl. erste 10 Min. Bearbeitungszeit)	CHF	15.--
3.6	Aufwandgebühr für die administrative Bearbeitung durch die Gemeindeverwaltung, effektiver Aufwand pro h	CHF	85.--
3.7	Zuschlag für unvollständig eingereichte Gesuche (1. Prüfung, Rücksendung)	CHF	30.--
3.8	Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (< 30 Tage)	CHF	30.--

4. Hoch- und Tiefbau

4.1	Zonenpläne (A3), pro Stück	CHF	5.--
4.2	Allmendbenutzung		
	Gerüst oder Bauplatzinstallation, Grundgebühr pro Gesuch	CHF	100.--
	Provisorische Kabelüberquerung, Grundgebühr	CHF	60.--
	Gebühr für beanspruchte Fläche, pro Woche 0 - 20 m2	CHF	10.--
	21 - 100 m2	CHF	20.--
	über 101 m2	CHF	30.--
4.3	Kleinbaugesuche, Bewilligungsgebühr	CHF	100.--
4.4	Aufgrabungsgesuche, Bewilligungsgebühr	CHF	200.--
4.5	Wasserversorgung		
4.5.1	Wasseranschlussbewilligungsgebühr		
	Einfamilienhäuser	CHF	150.--
	Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten	CHF	300.--
4.5.2	Bauwasser		
	Anschlussgebühr inkl. Zählermiete	CHF	100.--
	Verbrauchsgebühr, je m3	CHF	1.80
4.5.3	Jährliche Gebühren		
	Wasserzählermiete, pro Wasserzähler	CHF	60.--
	Wasserbezugsgebühr, pro m3	CHF	1.80
	Wasserbezugsgebühr, Minimalbetrag pro Anschluss	CHF	20.--
4.6	Abwasserbeseitigung		
4.6.1	Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr,		
	Einfamilienhäuser; für Neubauten	CHF	800.--
	Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Restaurants; für Neubauten	CHF	1'300.--
	Normale Umbauten	CHF	800.--
	Kleinere Umbauten	CHF	400.--
4.6.2	Jährliche Gebühren		
	Für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde, pro m3 Wasserverbrauch	CHF	2.10
4.7	Zuschlag für unvollständige Gesuche gem. Ziff. 4.2 - 4.6	CHF	50.--
4.8	Zuschlag für verspätete und/oder nachträgliche Einreichung von Gesuchen gem. Ziff. 4.2, 4.3 und 4.4		
4.8.1	Verspätete Einreichung (< 21 Tage)	CHF	30.--
4.8.2	Nachträglich eingereichte, bewilligungsfähige Gesuche	CHF	50.--
	Zusätzlich, sofern notwendig:		
	Erste Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF	50.--
	Zweite Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF	75.--

5. Werkhof

5.1	Dienstleistungen für Anlässe (Nur für Dienstleistungen, welche auch durch Private erbracht werden könnten wie z. B. Transporte, etc.)		
	pro Mitarbeiter und Stunde	CHF	70.--
	Gemeindefahrzeug		
	Erste Einsatzstunde	CHF	80.--
	Jede weitere Stunde	CHF	40.--

6. Abfallentsorgung

6.1	Grundgebühr (jährlich)		
	- pro Haushalt und Kleingewerbe bis max. 4 Beschäftigte	CHF	30.--
	- Gewerbe und Industriebetriebe	CHF	300.--

6.2	Hauskehricht		
	Gebührenmarken, Bezug Dorfladen, ALDI-Filiale Duggingen und Gemeindeverwaltung		
	17 l = ½ Marke	CHF	0.80
	35 l = 1 Marke	CHF	1.60
	60 l = 2 Marken	CHF	3.20
	110 l = 3 Marken	CHF	5.40
	Containermarken, Bezug am Schalter der Gemeindeverwaltung	CHF	40.--
6.3	Grüngutmarken, 140 l, Bezug Dorfladen und Gemeindeverwaltung	CHF	4.--
6.4	Sperrgut		
	Gebührenmarken, Bezug Dorfladen, ALDI-Filiale Duggingen und Gemeindeverwaltung		
	pro 5 kg = 1 Kehrlichtmarke	CHF	1.60
	pro 10 kg = 2 Kehrlichtmarken	CHF	3.20
	bis max. 30 kg = 6 Kehrlichtmarken	CHF	10.80
	Kleinsperrgut bis 15 kg (z.B. Nachttische, Badezimmermöbel, Teppiche usw.) kann mit dem normalen Kehrlicht mit den entsprechenden Marken versehen und entsorgt werden.		
6.5	Gebühren für Dienstleistungen nach § 11, Abs. 4 des Abfallreglements, pro h für den Aufwand der Gemeinde Der Aufwand beauftragter Drittfirmer wird nach den effektiven Kosten verrechnet	CHF	70.--
6.6	Gebühren für Dienstleistungen nach § 11, Abs. 5 des Abfallreglements, pro h	CHF	70.--
6.7	Gebühren für Verfügungen nach § 11, Abs. 6 des Abfallreglements	CHF	200.--

7. Amtliche Wohnungsabnahmen

7.1	1-Zimmerwohnung / Grundgebühr pro EFH	CHF	90.--
7.2	Jedes weitere Zimmer / Zusätzlich pro Zimmer im EFH	CHF	30.--

8. Hundehaltung

8.1	Erster Hund pro Haushalt und Jahr	CHF	70.--
8.2	Jeder weitere Hund pro Haushalt und Jahr	CHF	100.--
8.3	Kennzeichen	CHF	2.--
8.4	Nachlösen eines Kennzeichens	CHF	5.--
8.5	Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen o. ä. pro Mitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied und Stunde	CHF	70.--
8.6	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen, Unterbringung, Rückführung etc.	Effektive Kosten	

9. Gemeinschaftsantenne

9.1	Anschlussgebühr		
	Grundgebühr pro Ein-/Mehrfamilienhaus	CHF	2'750.--
	Jeder zusätzliche Wohnungsanschluss in Mehrfamilienhaus	CHF	600.--
	Jede zusätzliche Anschlussdose in der gleichen Wohnung/ im EFH	CHF	100.--
	Universelle Gebäudeverkabelung (z. B. HomeNet), Pauschal (Zusatzbeitrag zum Grundbeitrag, Mehrkosten aufgrund erhöhter Signalstärke, welche über dem Pauschalpreis liegen, werden in Rechnung gestellt)	CHF	300.--
9.2	Benützungsg Gebühr je Abo + Mt. (exkl. MwSt.)	CHF	20.--
9.3	Urheberrechts- + Konzessionsgebühr je Abo + Mt. (inkl. MwSt.)	CHF	2.25
9.4	Plombierung od. Deplombierung (inkl. MwSt.)	CHF	160.--

10. Reklamen

(Für alle gemäss der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996 (SGS 481.12) bewilligungspflichtigen und nicht temporären Reklamen)

10.1	Gebühr, je Einrichtung an Gebäuden - pro 1 m2 (Schriften, Signete, Schilder)	CHF	50.--
	Zuschlag bei Beleuchtung/Hinterleuchtung/Anleuchtung - pro 1 m2 (Schriften, Signete, Schilder)	CHF	25.--
10.2	Flaggen/Fahnen, pro Stk.	CHF	50.--
10.3	Freistehende Einrichtungen		
	Schilder gemäss 10.1		
	Kuben pro 1 m3	CHF	100.--
	Zuschlag für Beleuchtung je Kubus pro 1 m3	CHF	50.--
10.4	Bautafeln, Grundgebühr bis 4 m2	CHF	50.--
	Jeder weitere m2	CHF	15.--
10.5	Zuschlag für verspätet und/oder nachträglich eingereichte Gesuche		
10.5.1	Verspätete Einreichung (< 21 Tage)	CHF	30.--
10.5.2	Nachträglich eingereichte, bewilligungsfähige Gesuche	CHF	50.--
	Zusätzlich, sofern notwendig:		
	Erste Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF	50.--
	Zweite Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF	75.--

11. Gebühren der Feuerungskontrolle

11.1	Ordentliche Kontrolle (pro Brennstoffart)	CHF	87.90 *
	Jede weitere Leistungsstufe	CHF	26.80 *
11.2	Bearbeitungsgebühr bei Messungen durch Servicefirma.	CHF	41.-- *
11.3	Gebühr für Fakturierung	CHF	10.-- *
11.4	Stichproben ohne Beanstandung		Gebührenfrei
	Stichproben mit Beanstandung	CHF	**

* sämtliche Preise exkl. MwSt.

** Gemäss den Gebühren für die ordentliche Kontrolle

12. Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien

Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien Nr. 3.02.02 vom 18.11.2014

- *Benützungsgebühren nach 12.1. und 12.7 sowie die Übergabe- und Rücknahmepauschale nach 12.8 werden für Private nach § 1 lit d) um die Hälfte reduziert.*
- *Bei vollständiger Reinigung der Anlagen durch den Benutzer entfällt die Reinigungspauschale nach 12.2.*
- *Die Beträge für gebührenpflichtige Mehrfach- und Dauerbelegungen werden sinngemäss den Bestimmungen für Einzelbenutzungen, je nach Zweck der Belegung, von der zuständigen Bewilligungsinstanz festgelegt.*

Anlagen

12.1	Benützungsgebühren (§ 8, Abs. 1)		
	Mehrzweckhalle pro Tag, ganze Halle (inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche), ohne Sportplatz, pauschal	CHF	600.--
	pro Halbtage (max. 5 h) ganze Halle (inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche), ohne Sportplatz, pauschal	CHF	300.--
	Bar inkl. Toiletten, ohne Küche	CHF	200.--
	inkl. Toiletten, mit Küche	CHF	300.--
	Sportplatz ohne Mehrzweckhalle	CHF	150.--
	inkl. Toiletten, Garderobe, Dusche, ohne Küche	CHF	300.--
	Inkl. Toiletten, Garderobe, Duschen, Küche	CHF	400.--
	Aula Schulhaus Ameise, inkl. Foyer, Toiletten	CHF	300.--
	Mehrzweckraum Gemeindeverwaltung	CHF	300.--

12.2	Reinigungspauschalen (§ 8, Abs. 1)		
	Mehrzweckhalle ganze Halle (inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche)	CHF	400.--
	Küche	CHF	50.--
	Garderobe, Dusche	CHF	100.--
	Toiletten	CHF	150.--
	Aula Schulhaus Ameise, Foyer, Toilette	CHF	200.--
	Mehrzweckraum Gemeindeverwaltung	CHF	200.--
12.3	Depot (§ 8, Abs. 3+5)	CHF	500.--
12.4	Gebühr für verspätete Annullation (§ 8, Abs. 3)	CHF	150.--
12.5	Ausserordentlicher Reinigungsaufwand, pro h (§ 8, Abs. 5)	CHF	70.--
12.6.	Aufwand für Reparaturen, Ersatz etc. (§ 8, Abs. 5)	Effektive Kosten	
12.7	Verspätete Einreichung (< 14 Tage)	CHF	30.--

Material

12.8	Benützungsgebühren (§ 9, Abs. 1)		
	Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag	CHF	20.--
	Geschirr und Gläser, pro Teil und Tag	CHF	--.60
	Besteck, pro Teil und Tag	CHF	--.20
12.9	Übergabe-/Rücknahme-Pauschale	CHF	30.--
12.10	Depot (§ 9, Abs.2)	Maximal die 10-fache Höhe der Benützungsgebühr	
12.11.	Aufwand für Reinigung, Instandstellung, Reparaturen, Ersatz etc. (§ 9, Abs. 6)	Effektive Kosten	
12.12	Verspätete Einreichung (< 14 Tage)	CHF	30.--

13. Anlässe (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen)

- ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Gebühren sind vor dem Anlass nachweislich zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

13.1	Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen		
	Für öffentliche Anlässe wie Dorffest, Fasnacht, usw. wird die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt. Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften reduzieren sich die Gebühren um 50%. Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.		
	13.1.1 Einzelbewilligungen, pro Tag		
	bis 100 Personen/Plätze	CHF	50.--
	bis 500 Personen/Plätze	CHF	100.--
	bis 1'000 Personen/Plätze	CHF	200.--
	ab 1'000 Personen/Plätze	CHF	300.--
	13.1.2 Pauschalbewilligungen für öffentliche Anlässe		
	Pro Tag	CHF	400.--
	13.1.3 Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (<14 Tage)	CHF	30.--

13.2	Freinachtbewilligungen			
	Freinacht wird grundsätzlich nur an Freitagen oder Samstagen bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Gemeinderat. Vor und an hohen Feiertagen wird keine Freinachtbewilligung erteilt.			
	13.2.1	Pro Freinacht		
		Bis 01.00 / 02.00 Uhr	CHF	30.--
		Bis 03.00 Uhr	CHF	40.--
		Bis 04.00 Uhr	CHF	45.--
		Bis 05.00 Uhr	CHF	50.--
	13.2.2	Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (<14 Tage)	CHF	30.--

14. Mahngebühren und Verzugszinsen

Die folgenden Mahngebühren und Verzugszinsen gelten vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Sachreglementen für alle Rechnungen und Rechnungsverfügungen der Gemeinde Duggingen

Mahngebühren

14.1	Mahngebühr ab 2. Mahnung,	CHF	30.--
14.2	Verzugszinsen: Referenzzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Ersthypothesen plus 1 %		

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Gebührenverordnung wird die Verwaltung beauftragt. Vorbehalten sind Bestimmungen zu Ausnahme- und Erlassgesuchen an den Gemeinderat.

16. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

17. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft

Duggingen, 20.03.2019

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli